



## **Testkonzept** für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für

AWO Seniorenzentrum Gürzenich

mit einer Platzzahl von 116 Bewohner\*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ und der „Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – (CoronaTestQuarantäneVO) Vom 24. November 2021 in der ab dem 27. November 2021 gültigen Fassung. Berücksichtigt sind außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums und die Allgemeinverfügung CoronaAVEinrichtungen vom 26. November 2021.

### **1. Relevantes Testverfahren**

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCRTTest weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

### **2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitende, alle Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen.

- o Die alleinige Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
- o bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner\*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
- O Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft oder genesen ist, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen.

Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.

### **3. Häufigkeit der Testung**

#### **3.1 Testungen mit Anlass**

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben alle Mitarbeitenden, alle Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen.
- Die Anwendung von PoC-Tests ist nicht angezeigt
- bei Personen, die mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in Kontakt gekommen sind,
- bei Mitarbeitenden und/oder Bewohner\*innen zur sicheren Erkennung weiterer infizierter Personen bei bereits eingetretener Infektionslage in der Einrichtung
- bei Bewohner\*innen die neu in die Einrichtung aufgenommen werden In diesen Fällen ist die Durchführung von PCR-Tests durch das Gesundheitsamt oder durch einen Arzt / eine Ärztin erforderlich. Bei Neuaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person durch die Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Vor Entlassung aus dem Krankenhaus ist ein PCR-Test durch das Krankenhaus durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme nicht älter sein als 48 Stunden.

#### **3.2 Testungen ohne Anlass**

- o Mitarbeitende nicht geimpft oder genesen: verpflichtender Test alle 24 h
- o Mitarbeitende vollständig geimpft: verpflichtender Test alle 2 x wöchentlich
- o Bewohner\*innen nicht geimpft oder genesen: verpflichtender Test 3 x wöchentlich
- o Bewohner\*innen vollständig geimpft: Testpflicht entfällt, Testangebot 1 x wöchentlich

### **4. Vorgehen hinsichtlich der Testungen**

#### **4.1 Vorbereitungen**

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu wird das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 30 Tests pro Bewohner\*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen).  
Dazu wird die Platzzahl an Bewohner\*innen bzw. Anzahl an im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen werden in die Testung eingewiesen durch das Gesundheitsamt oder Arzt/Ärztin.  
Die Einweisung wird dokumentiert im Formblatt: Einweisung Teststreifen (siehe Anlage).

- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für Terminabsprachen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es werden ausreichende Personalkapazitäten für die Durchführung der Testungen eingeplant. Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant: Test-Pavillon und Aufenthalt-Pavillon.
- Den Mitarbeitenden, Bewohner\*innen und deren Besucher\*innen wird ein Informations-Blatt zur Kenntnis gebracht und in der Einrichtung ausgehängt.
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt. ( Anlage ) Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Es werden Vorlagen zur Dokumentation der Testungen ( Anlage ) sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt besorgt bzw. erstellt.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der erforderlichen Testungen für häufige und seltene Besuche einschließlich Wartephase bis zum Testergebnis sowie bezogen auf Besucher\*innen mit Hinweisen im Symptommonitoring angepasst.

#### **4.2 Durchführung**

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier.  
(Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.)
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner\*innen und Besucher\*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner\*innen wird die Ablehnung akzeptiert. Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts mit dem/der Bewohner\*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular ( ggfs bei Besucher\*innen in der Exceldatei ( Anlage ) ) dokumentiert.
- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Mitarbeitenden und Bewohner\*innen wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst.  
Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung/Quarantäne, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR Tests vorliegt.  
Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung / Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).

- PoC-positiv getestete Besucher\*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen.  
Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher\*in die Durchführung des PoC-Tests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
- [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positiven Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner\*innen, Mitarbeitende und Besucher\*innen.

### **5. Zusätzliche Hinweise**

- Unabhängig von den PoC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:
- Abstand halten
- Händehygiene
- Mund-Nasen-Schutz/FFP2 Masken
- Lüften